

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 01. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten in den Kasematten, Bahngasse 27.

Tag: 26.02.2024

Beginn: 13:31 Uhr

Ende: 16:05 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker

Zweiter Vizebürgermeister LAbg. Mag. Dr. Rainer Spenger

Stadträtinnen und Stadträte:

Erika Buchinger

Norbert Horvath

Sabine Bugnar

Franz Piribauer, MSc

LAbg. DI Franz Dinhobl

Selina Prünster – ab 15:54 Uhr entsch., davor anw. (bis Punkt 14)

Mag. Philipp Gruber

Abg.z.NR Michael Schnedlitz

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Gerlinde Buchinger – entschuldigt

Maximilian Machek-Rückert

Kanber Demir

Johann Machowetz

Michael Diller-Hnelozub

Bettina Mittermann

Ferdinand Ebert

Rudolf Müllner

Mag. Wolfgang Ferstl

Kevin Pfann

Mag. Christian Filipp

Ing. Robert Pfisterer

LAbg. Philipp Gerstenmayer

Hermine Römer

Sabine Gremel – entschuldigt

Martina Schmid, BSc – bis 15:25 Uhr entsch., danach anw. (ab Punkt 11)

Verena Hanisch

Günther Schuster

Franz Hatvan

Alice Sinzinger

Christian Hoffmann

Mag. Clemens Stocker

Katharina Horeischy-Weber, MA – entschuldigt

Elisabeth Wallner

Mag. Wolfgang Horvath, MBA

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc – entschuldigt

Mag. Peter Kurri

BR Matthias Zauner

Franz Lechner

Abwesenheiten während der Sitzung siehe Beilage.

Sonstige Anwesende:

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi
Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, MA
Mag. Thomas Iwanschitz

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:

Gemeinderat Mag. Christian Filipp
Gemeinderat Mag. Peter Kurri
Gemeinderat LAbg. Philipp Gerstenmayer
Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub
Gemeinderat Kanber Demir

Schriftführerinnen:

Silvia Raudner
Jessica Stickler

Termin der nächsten Gemeinderatssitzung: voraussichtlich Montag, 15.04.2024, 13:30 Uhr

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r, führt aus:

„Ich bitte Sie zu Beginn, sich von den Plätzen zu erheben.

Die Stadt Wiener Neustadt trauert um Ingrid Putz und Norbert Wendl – beides ehemalige Gemeinderäte.

Ingrid Putz war vom 28. Oktober 1981 bis 30. April 1985 Gemeinderätin und sie erhielt das Silberne Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich.

Norbert Wendl war vom 26. Juni 2002 bis 26. September 2007 Gemeinderat. Nach seinem Ausscheiden als Mandatar erhielt er ‚Dank und Anerkennung für sein Engagement‘ in Form der Silbernen Stadtwappennadel.

Ingrid Putz und Norbert Wendl haben sich im Gemeinderat immer sehr engagiert für die Anliegen der Menschen in unserer Stadt eingebracht. Ihre ruhige und sachliche Art wurde über alle Partei- und Fraktionsgrenzen geschätzt. Sie waren stets konsensorientiert und an konstruktiven Lösungen interessiert. Unser Mitgefühl gilt allen Hinterbliebenen.

Danke für die Kundgebung.

Meine Damen und Herren!

Ich darf Sie darüber informieren, dass am 30. Jänner 2024 der von mehr als 1.000 Personen unterfertigte Initiativantrag „Volksbefragung Ostumfahrung – Befragen statt betonieren“ von der Zustellbevollmächtigten beim Magistrat abgegeben wurde. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich bei den OrganisatorInnen und allen Unterzeichnern für das starke direkte Zeichen der direkten Demokratie und des Engagements, unabhängig wie man zu dieser Sache steht.

Morgen, am 27. Februar, findet eine Sitzung der Stadtwahlbehörde statt, bei der gemäß Niederösterreichischem Stadtrechtsorganisationsgesetz die Unterstützungen geprüft werden und die exakte Anzahl der gültigen Unterzeichnungen festgestellt wird. Danach werden auf Basis der gesetzlichen Regelungen die weiteren Schritte eingeleitet, so wie es das NÖ STROG vorsieht.

Parallel läuft eine inhaltliche Prüfung des Antrags gem. NÖ STROG. Wenn alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dann gibt es somit eine Behandlung bzw. eine Berichterstattung in der nächsten Gemeinderatssitzung im April.

Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Da es in den letzten Wochen zu einigen öffentlichen Falschdarstellungen bezüglich des Bildungscampus am ehemaligen Leiner-Areal gekommen ist, werde ich nunmehr, Sie werden das verstehen, die Tatsachen wieder geraderücken:

Sie erinnern sich, am 14. Februar 2022 erfolgte ein EINSTIMMIGER Beschluss des Gemeinderates zur Errichtung des Bildungscampus mit einem Kindergarten, einer Volksschule, einer Neuen Mittelschule, einer öffentlichen Musikschule, sowie allen dazu

notwendigen Konzert- und Nebenräumlichkeiten. Gleichzeitig umfasste der Beschluss ein Mietangebot an den Grundeigentümer und Errichter.

Für mich war das einstimmige Bekenntnis des Gemeinderates, Bildung in dieser Stadt groß zu schreiben und allen Notwendigkeiten gerecht zu werden, was das Wachsen in Wiener Neustadt anlangt, dass wir eben die entsprechenden Kapazitäten in einer qualitativen Form den Bürgerinnen und Bürgern anbieten können.

Am 25. September 2023 antwortete ich auf eine Anfrage von Herrn Gemeinderat Diller-Hnelozub im Rahmen des Tagesordnungspunktes 14 zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms wörtlich - und jetzt hören Sie gut zu, Herr Diller-Hnelozub:

...und das zweite Projekt beim Leinerprojekt ist der Bildungscampus. Auch hier geht es darum, so zu verhandeln, dass die Stadt langfristig Eigentümer dieses Projektes ist, weil wir nicht ein Bildungsprojekt umsetzen, wo wir jahrelang Miete zahlen, sondern es soll ins Eigentum der Stadt kommen...'

Protokollunterfertiger unter anderem: Herr Diller-Hnelozub

Soll ich jetzt noch weiterreden? Soll ich jetzt tatsächlich darauf eingehen, dass Sie nicht informiert waren? Soll ich noch anführen, dass Sie permanent Anfragen zu Baumfällungen und anderen Themen stellen – und dies natürlich auch zu den Verhandlungen rund um den Bildungscampus möglich wäre? Und soll ich letztlich dann überhaupt noch darauf eingehen, wo da jetzt dann bitte die „Hinterzimmergespräche“ oder meine Alleingänge sind?

Ich gebe Ihnen drei wichtige Maxime mit auf den Weg:

Informieren statt verunsichern!

Tatsachen statt Fake-News!

Und reinen Wein statt Sand in die Augen!

Und ich sage Ihnen klar und deutlich: Sie gefährden mit derartigen Aktionen Volksvermögen. Falsche Darstellungen und Gerüchte in der Öffentlichkeit können entscheidende Verhandlungen für die Stadt Wiener Neustadt konterkarieren und den Menschen in dieser Stadt Millionen kosten.

Das habe ich bis jetzt nicht zugelassen und das werde ich auch in Zukunft nicht zulassen. Auch im letzten Jahr vor der Gemeinderatswahl muss die Nervosität bei einer Kleinfraktion nicht so groß sein, dass sie stadtschädigendes Verhalten an den Tag legt. Lassen Sie das von mir in aller Deutlichkeit festhalten, liebe Kolleginnen und lieber Kollege der Grünen!

Sie treffen damit nämlich weder mich, noch sonst jemanden in der bunten Stadtregierung, sie treffen einzig und allein die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt und die haben sich wahrlich Besseres verdient.

Weil eben Interna aus laufenden Verhandlungen problematisch sind, ja mitunter gefährlich sein können, muss auch ich mit Zahlen sehr umsichtig umgehen. Daher ein paar Details, die ich heute nochmals nenne, die in diesem Gremium beschlossen wurden:

VORWEG zur Finanzierung: Bei allen handelt es sich um Kostenschätzungen auf Basis von heute. Wir haben die Bruttofläche von 13.660 m² beschlossen. Davon ist eine Netto-Nutzfläche von in etwa 10.000 m².

Wenn man dies und die geplanten Gebäude berücksichtigt, kommt es zu prognostizierten Gesamtkosten von 50 Millionen Euro. Das haben wir beschlossen und das ist Faktum.

Auch bei den Mietkosten können wir natürlich nur schätzen, aber auf die Laufzeit des Darlehens und der Lebensdauer des Gebäudes sind es viele Millionen an Mehrkosten, die eine Miete nach sich gezogen hätte, nämlich mindestens 10 Millionen Euro.

Und zu guter Letzt: Durch den Kauf würden wir Vermögenswerte in Millionenhöhe für die Stadt lukrieren.

Zweitens – und da kann ich noch konkreter werden – habe ich auch die Zahlen zum Bodenschutz und zur Entsiegelung für Sie parat:

Von der rund 5.500 m² Grundfläche, auf der der Bildungscampus realisiert wird, werden nach Fertigstellung 1.500 m² entsiegelt. Bislang war die gesamte Fläche versiegelt. Und bevor Sie jetzt wieder damit anfangen, dass diese 1.500 m² zu wenig sind, sie sind alleine über 27 % der Gesamtfläche!

Wir können durch die Synergien vor Ort so platzsparend all das errichten, was wir vorhaben und das hält auch jeden Vergleich stand. Wenn die genannten Projekte jeweils solitär errichtet werden würden, hätten wir einen Platzbedarf von 12.000 bis 14.000 m², also 5 bis 6 Mal mehr.

Drittens bietet der Standort noch einen weiteren, unschätzbaren Vorteil: Nämlich er ist direkt an die Innenstadt angebunden.

Nach dieser Klarstellung, die ich für notwendig erachtet habe, darf ich über weitere Punkte informieren:

Wie Sie alle wissen, haben wir im Advent mit der kostenlosen Kinderbetreuung in der „Maxi Burg“ im ehemaligen Geschäft von Leder Hausmann am Hauptplatz begonnen. Zuerst war die

Maxi Burg jeden Freitag und Samstag an den Adventwochenenden geöffnet, seit 3. Februar bieten wir dieses Service jeden Samstag, von 9 – 14 Uhr, an. Ich möchte mich gleichzeitig beim Hauseigentümer bedanken, der uns diese Location kostenlos zur Verfügung stellt bis er sie vermietet.

Betreut werden die Kinder – und das ist auch mehr als positiv – von den Schülerinnen der BAfEP unter der Trägerschaft der Kinderwelt NÖ und unterstützt von Thalia und der Bibliothek im Zentrum.

Und der Erfolg gibt uns recht: Wir haben bislang rund 180 Kinder betreut und an einem Tag sogar 30. Sie können sich selbst vergewissern, wenn Sie an Samstagen die Maxi Burg besuchen.

Wir haben auch vorgesehen, in den Osterferien Sonderöffnungszeiten hier zu haben.

Der nächste Punkt, den ich hier referieren darf:

Das Land Niederösterreich hat für 1. bis 16. März eine Informationsausstellung der Straßenbauabteilung des Landes Niederösterreich bezüglich „Ringschluss Wiener Neustadt“ in der „Merkur City“ vorgesehen. Dabei werden die Eckpunkte des Projektes mit Schautafeln beleuchtet und an bestimmten Zeiten auch persönlich von zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes beantwortet.

Hierzu – ich möchte das dem Gemeinderat nicht vorenthalten – gibt es ein aktuelles Video des Landes Niederösterreich und ich möchte Ihnen das nunmehr zeigen.

(Film über den Ringschluss wird gezeigt)

Weitere Informationen sind dann im Detail bei dieser Vorstellung des Landes vorgesehen. Nur zu Ihrer Information: Sie haben es gesehen – eine Radunterführung, 2 Radüberführungen, d.h. drei offizielle Radwege neben den Begleitwegen, die ebenfalls radtechnisch entsprechend Verwendung finden können.

Damit komme ich zum letzten Punkt der Information, nämlich – wir haben das „Falco-Revival-Konzert“ am 6. Juni am Maria Theresien-Platz und ich schaue gerade, oh ja, Kollege Iwanschitz ist schon hier und er wird das jetzt insofern berichten, weil wir Ihnen nicht vorenthalten wollen, wie der Städtetag in Wiener Neustadt abgehalten wird und ich habe deswegen das Konzert angesprochen, weil es im Rahmen des Städtetages am Donnerstag aufgeführt wird um 21 Uhr am Maria Theresien-Platz. Der Mastermind ist Stadtmusikdirektor Raoul Herget, er wird ein 100-köpfiges Orchester hier dirigieren und es ist anlässlich 30-Jahre Falcokonzert in Wiener Neustadt und eine Attraktivität, die wir den Delegierten, aber vor allem Freunden von Falco und Musikfreunden nicht vorenthalten wollen, sondern entsprechend bieten wollen. Aber ganz wesentlich ist, dass dieses Konzert eingebunden im Städtetag ist und um Ihnen den Städtetag näher zu bringen, bitte ich jetzt den Hauptorganisator, Mag. Iwanschitz, Ihnen die Eckpunkte des Städtetages vorzustellen.

(Präsentation durch Herrn Mag. Iwanschitz)

Ich möchte mich bei Thomas Iwanschitz und seinem Team herzlich bedanken. Diese Arbeiten für den Städtebund sind jetzt schon länger als ein Jahr jung oder alt, nämlich vor dem letzten Städtetag beginnend, damit man auch die Erfahrungen der Städtetage mitnimmt und ich kann nur sagen: Super Arbeit, die bisher geleistet wurde! Ich möchte aber auch die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bitten, sich diese drei Tage frei zu halten. Jede Fraktion, das ist eine überparteiliche Veranstaltung, wo jede Fraktion präsent ist über alle Städte hinweg und ich glaube es ist auch ganz wichtig, wenn wir ein Duftzeichen als Stadt Wiener Neustadt setzen, dass unsere GemeinderätInnen aller Fraktionen hier sich entsprechend durch Präsenz und Inhalt einbringen.“

Verhandlung wird zu den Punkten 2, 6, 8, 9, 11, 13, 14 und 22 gewünscht.

Zusatzantrag zum Punkt 8 – Herr GR Diller-Hnelozub (siehe Seite 17)

Berichtigung zum Punkt 14 – Herr Zweiter Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger (siehe Seite 25).

Abänderungsantrag zum Punkt 14 – Frau StRⁱⁿ Prünster (siehe Seite 25).

Bekanntgabe des Antrages, welcher nicht auf der Tagesordnung steht (Antrag gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat):

a) Dringlichkeitsantrag der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Leih-E-Roller

Zur Dringlichkeit spricht Herr Zweiter Vbgm. LAbg. Mag. Dr. Spenger (Tonband).

Einstimmig angenommen.

(siehe Seite 47)

Weiters führt der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r , aus:

„Die Fraktion Die Grünen haben den Wunsch geäußert, einen Antrag anstatt in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung zu behandeln.

Hierzu stelle ich Folgendes fest:

In § 26 Absatz 3 NÖ STROG sind jene Gegenstände normiert, die in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt werden müssen.

Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes erfolgt in der nichtöffentlichen Sitzung, sofern es sich um eine Angelegenheit handelt, durch deren öffentliche Behandlung ein wirtschaftlicher oder persönlicher Nachteil für Dritte entstehen könnte (§ 26 Abs. 3 lit c NÖ STROG). Durch die eindeutige Wortwahl wird die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die reine Möglichkeit eines Nachteils für Dritte ausreichen zu lassen, aufgezeigt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Grundstücksverkäufe entsprechend der oben genannten gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates behandelt wurden und behandelt werden.

Abschließend wird festgehalten, dass es sich um einen Gegenstand nach Absatz 3 handelt und daher ein Antrag auf Behandlung nicht gestellt werden kann.“

Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 06. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)

Betr.: Erweiterung und Sanierung der Volksschule
„Dkfm. Mag. Rudolf Scheicher“ im Ungarviertel,
Grünbeckgasse 1, 2700 Wiener Neustadt
Vergabe der Errichtung einer Containeranlage

	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 17.10.2022 (TOP 4), wird für die Erweiterung und Sanierung der Volksschule „Dkfm. Mag. Rudolf Scheicher“ im Ungarviertel, Grünbeckgasse 1, 2700 Wiener Neustadt, die Vergabe für die Errichtung und den Abbau einer temporären Containeranlage im Wege eines „Offenen Verfahrens“ gemäß § 33 Bundesvergabegesetz 2018 an

Algeco Austria GmbH, FN 213446t
Steinfeldgasse 2, 2721 Bad Fischau

zu einem Gesamtbetrag von EUR 292.756,87 (inkl. USt) genehmigt.

Bedeckung: VAST 5/211100/010000

(Tonband: GR Mag. Horvath, MBA; GR Diller-Hnelozub; GR Mag. Filipp;
StR Mag. Gruber; StR Abg.z.NR Schnedlitz; StRⁱⁿ Bugnar;
StRⁱⁿ Prünster; GR Hoffmann; StR Mag. Gruber; GR Diller-Hnelozub;
StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Mag. Horvath, MBA)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Erweiterung und Sanierung der „Volksschule
Dkfm. Mag. Rudolf Scheicher“ in Ungarviertel
1. Erhöhung der VAST
2. Mietkosten für Containeranlage

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Erhöhung der VAST 1/211000/700000 (Miete- und Pacht Aufwand) für das Jahr 2024 von EUR 27.000,-- um EUR 126.000,-- auf EUR 153.000,-- wird genehmigt.
Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch diese Transaktion die Finanzierungs- und Ergebnisrechnung 2024 entsprechend verschlechtern wird.
2. Die Mietkosten in Höhe von EUR 272.851,18 für die Containeranlage bei der Volksschule „Dkfm. Mag. Rudolf Scheicher“ werden genehmigt.

Bedeckung:

VAST 1/211000/700000

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Errichtung NÖ Landeskindergarten „Am Kleinen Lazarett“,
Gst. Nr. 1094/2, EZ 11447, Vergabe Gewerke

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 17.10.2022 (TOP 2), abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2023 (TOP 10), werden für die Errichtung des NÖ Landeskindergartens „Am Kleinen Lazarett“, Grundstück Nr. 1094/2, EZ 11447, 2700 Wiener Neustadt, die Vergaben für folgende Leistungen im Wege der „Direktvergabe“ gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 zu einem Gesamtbetrag von EUR 153.715,44 (exkl. USt) genehmigt:

Einrichtung

H. und M. Schorn GmbH, FN 503449t
Herzog-Odilostraße 101, 5310 Mondsee EUR 94.159,18

Küchenmöbel

E-CON HandelsgmbH, FN 240659k
Grete Bialonczyk Gasse 7, 2700 Wiener Neustadt EUR 13.800,01

Außenspielgeräte

DHW Vertriebs-GmbH, FN248060w
Erlaaerstraße 19, 1230 Wien EUR 45.756,25

Bedeckung: VAST 5/240107/010000, VAST 5/240107/042400

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Errichtung NÖ Landeskindergarten „Otto Glöckel“
 Pottendorfer Straße 106, 2700 Wiener Neustadt
Vergabe Gewerke

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

In Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 17.10.2022 (TOP 2), abgeändert in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2023 (TOP 9), werden für die Errichtung des NÖ Landeskindergartens „Otto Glöckel“, Pottendorfer Straße 106, 2700 Wiener Neustadt, die Vergaben für folgende Gewerke gemäß § 46 Bundesvergabegesetz 2018 zu einem Gesamtbetrag von EUR 236.933,95 (exkl. USt) genehmigt:

Bodenleger-Teppich

Gaster GmbH, FN 113007m
 Dr. Karl Renner Platz 1, 2514 Traiskirchen EUR 13.090,15

Sanitärtrennwände

Schindl Sanitärtrennwände GmbH, FN 391896v
 Betriebsstraße 1/12, 2482 Münchendorf EUR 11.328,00

Mobile Trennwände

Wipro GmbH, FN 443107d
 Gewerbestraße 2, 4191 Vorderweißenbach EUR 17.689,00

Außenspielgeräte

DHW Vertriebs-GmbH, FN248060w
 Erlaaer Straße 19, 1230 Wien EUR 78.786,00

Tischlermöbel

Unterleuthner GmbH, FN 117961Y
 Hubertusgasse 3, 2201 Hagenbrunn EUR 18.978,00

Gärtner

Dynamische Gartengestaltung Eder GmbH, FN 283482k
 Gewerbestrasse 11, 2493 Lichtenwörth EUR 97.062,80

Bedeckung: VAST 5/240106/010000, VAST 5/240106/042400

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Grundsatzbeschluss – Photovoltaikanlage
am Parkplatz der Aqua Nova

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage samt Unterkonstruktion im Bereich des Parkplatzes des Familienbades Aqua Nova wird unter folgenden Rahmenbedingungen grundsätzlich genehmigt:

Aqua Nova Parkplatz: rd. 355.000 kWh

Maximale Jahres-Leistung: rd.355 Kilowatt-Peak

Schätzkosten für Graben, Leitungen, Unterkonstruktion, Module, Wechselrichter, Installation, Einleitung in die Niederspannungsverteilung bei der Aqua Nova, sowie Planung und Nebenkosten: Maximal rd. EUR 1.200.000,-- netto exkl. USt

Der erzeugte Strom soll für den Eigenbedarf im Bereich der Aqua Nova herangezogen werden. Darüber hinaus soll geprüft werden in wie weit eine eventuelle Überschusseinspeisung für Zeiten in denen die Aqua Nova außer Betrieb ist oder sich in der Revision befindet, in das Netz möglich ist.

Bei einem Gesamtjahresbedarf der Aqua Nova im Ausmaß von rd. 1.800.000 kWh (= 1.800 kWp) pro Jahr sollte eine Abdeckung von rd. 20 % des jährlichen Bedarfes mit der neuen Anlage möglich sein.

Bedeckung: im Finanzjahr 2024 auf der VAST 5/522000/050000. Sollte sich Zahlungen für dieses Projekt in die Folgejahre verschieben so können diese Ausgaben in den Folgejahren getätigt werden sofern die Gesamtprojektkosten dadurch nicht überschritten werden. Allfällig dafür erforderlich Rücklagenbewegungen gelten als genehmigt.

Zur Finanzierung des Projektes ist geplant einen Antrag auf Förderung nach dem Kommunalen Investitionsgesetz 2023 des Bundes zu stellen.

- 2 -

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit beim Land Niederösterreich Förderungen, vor allem für Unterkonstruktionen, zu beantragen.

Im Falle der Zusagen derartiger Förderungen werden diese auf dem Ansatz 522000 auf den entsprechenden Voranschlagsstellen verbucht.

Für den, durch die Stadt zu finanzierenden Restbetrag, soll die Aufnahme eines Darlehens genehmigt werden welches auf der VAST 6/522000/346000 verbucht wird. Je nach Entwicklung der finanziellen Situation wird als Finanzierungsalternative zur Zwischen- oder Ausfinanzierung die Entnahme einer Rücklage für diese Projekt genehmigt.

Zur weiteren Umsetzung, wird der Geschäftsbereich II beauftragt, Angebote für die erforderlichen Planungsleistungen einzuholen und diese den zuständigen Gremien zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Diller-Hnelozub;
GR Ing. Pfisterer; StR LAbg. DI Dinhobl)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Grundsatzbeschluss für die
Errichtung von Photovoltaikanlagen

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Der Bau bzw. die Erweiterung von Photovoltaikanlagen auf folgenden Grundstücken zu Gesamtkosten von max. EUR 2.050.000,00 exkl. USt wird genehmigt:

- a) Nr. 2847/55 (Gleisschotterdeponie) – Freifläche
- b) Nr. 3917/31 (VS Barwitzius) – Dachfläche
- c) Nr. 3917/30 (KIGA Michael Bendek) – Dachfläche.

Bedeckung: im Finanzjahr 2024 auf der VAST 5/522000/050000. Sollten sich Zahlungen für diese Projekte in die Folgejahre verschieben so können diese Ausgaben in den Folgejahren getätigt werden, sofern die Gesamtprojektkosten dadurch nicht überschritten werden. Allfällig dafür erforderliche Rücklagenbewegungen gelten als genehmigt.

Zur Finanzierung der Projekte ist geplant einen Antrag auf Förderung nach dem Kommunalen Investitionsgesetz 2023 des Bundes zu stellen.

Im Falle der Zusagen derartiger Förderungen werden diese auf dem Ansatz 522000, auf den entsprechenden Voranschlagsstellen verbucht.

Für den, durch die Stadt zu finanzierendem Restbetrag, soll die Aufnahme eines Darlehens genehmigt werden, welches auf der VAST 6/522000/346000 verbucht wird. Je nach Entwicklung der finanziellen Situation wird als Finanzierungsalternative zur Zwischen- oder Ausfinanzierung die Entnahme einer Rücklage für dieses Projekt genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Gründung von drei Vereinen für
erneuerbare Energiegemeinschaften

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Die Beauftragung der Wiener Neustadt Holding GmbH (FN 281850 k) und ihrer Konzernverbundgesellschaften sowie der Magistratsdirektion für die Stadt Wiener Neustadt, zur Gründung von drei Vereinen zur Schaffung und Abwicklung von erneuerbaren Energiegemeinschaften für Gebäude und Anlagen im Eigentum der Stadt Wiener Neustadt und ihrer Tochtergesellschaften im Konzernverbund der Wiener Neustadt Holding, wird genehmigt.

(Tonband: StR Mag. Gruber; GR Diller-Hnelozub (Zusatzantrag siehe Seite 17); GR Hatvan; MD Mag. Biffli)

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag nicht behandelt.

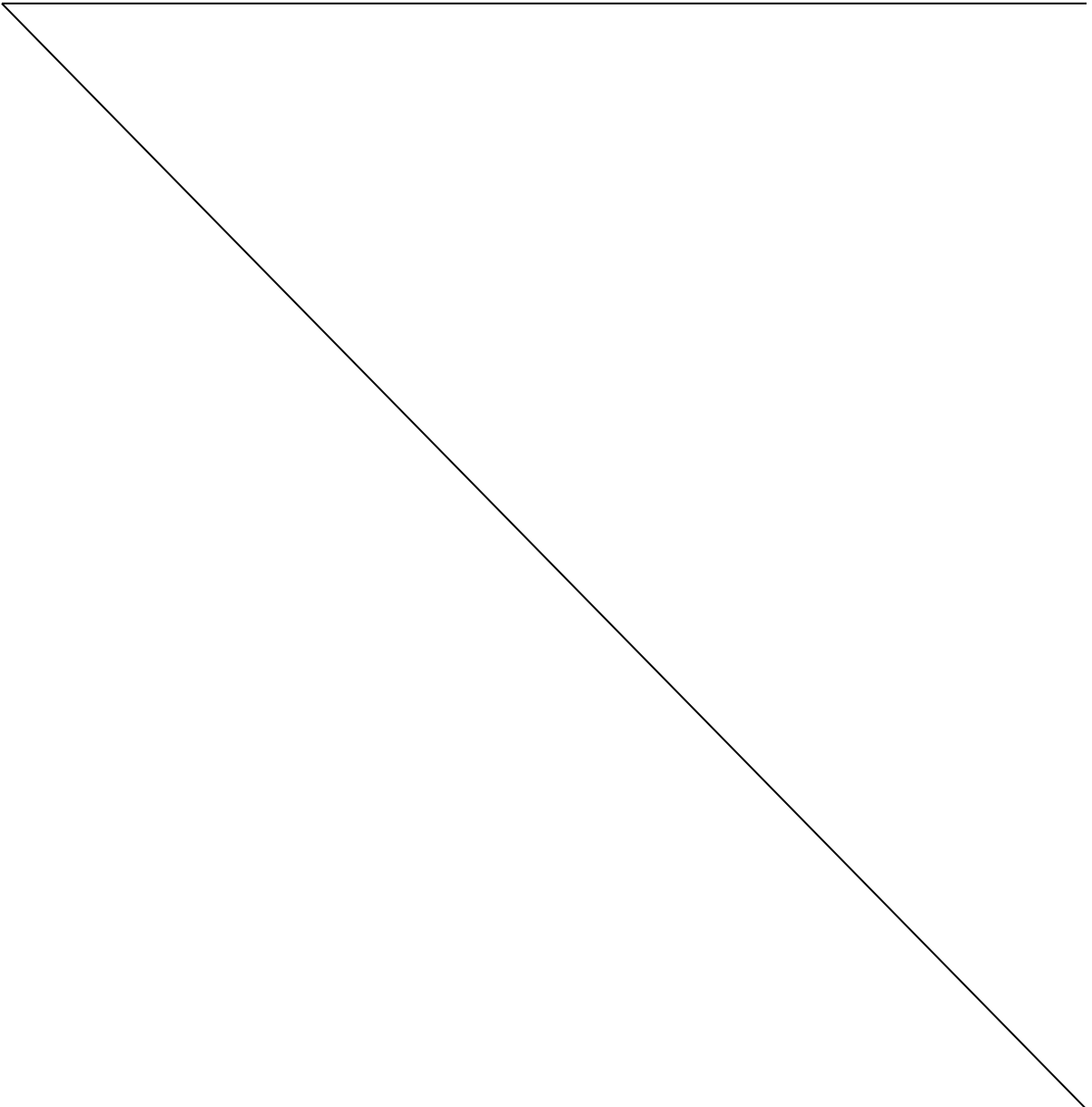
Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 8, betreffend Gründung von drei Vereinen für erneuerbare Energiegemeinschaften, stellt Herr Gemeinderat Michael Diller-Hnelozub folgenden Zusatzantrag:

„[...] Ich möchte deshalb im Namen meiner Fraktion folgenden Zusatzantrag stellen:

Der Gemeinderat beschließe in den Statuten der Vereine soll eine Kontrollmöglichkeit für den Gemeinderat verankert werden. Je nach rechtlichen Möglichkeiten des Vereinsgesetzes soll beispielsweise eine jährliche Berichtslegung an den Gemeinderat oder ein Prüfrecht für das Kontrollamt verankert werden.

In den Statuten der Vereine soll verankert werden, also Punkt zwei. Also Punkt zwei lautet: In den Statuten der Vereine soll verankert werden, dass Änderungen der Statuten und der organschaftrechtlichen Vertreter dem Gemeinderat zu Kenntnis zu bringen sind.

Und Drittens, sobald die Vereine als Rechtsperson entstanden sind, werden die Mitglieder des Gemeinderates, die Statuten sowie die organschaftrechtlichen Vertreter vorgelegt. [...]“



Betr.: Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf LED
 1. Abänderung des Grundsatzbeschlusses und Erhöhung der VAST
2. Vergabe der Leistungen

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

1. In weiterer Ausführung des Grundsatzbeschlusses vom 27.02.2023 (TOP 6), wird die Erhöhung der Projektsumme für die flächendeckende Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED von 4.500.000,00 auf **EUR 6.095.128,76** inkl. USt genehmigt.
2. Die Vergabe
 - a. der Leistungen an die Firma EWW Anlagentechnik GmbH (FN 173488 f), Knorrstraße 6, 4600 Wels, laut Angebot vom 10.11.2023, wird im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 34 Bundesvergabebeugesetz 2018 zum Betrag von EUR 5.975.128,76 und
 - b. der örtlichen Bauaufsicht durch die Firma kosaplaner GmbH (FN 282513k), Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf wird im Wege der Direktvergabe gemäß § 46 Bundesvergabebeugesetz 2018 zum Betrag von rund EUR 120.000,00 genehmigt.

Aufgrund der kumulierten projektfortschrittsbedingten Zahlungen und Einnahmen aus Förderungen beträgt der Kostenaufwand für die Stadt EUR 3.955.252,76 und wird über ein Darlehen finanziert. Wenn die Liquidität der Stadt ausreichend ist, kann dieses Vorhaben anstatt über Darlehen auch über Eigenmittel zwischen- oder ausfinanziert werden (Rücklagenauflösung).

Die geplante Umsetzung soll im Jahr 2024 beginnen und über zwei Jahre erfolgen.

Bedeckung:	VAST 5/816100/005000	EUR	6.095.128,76
	VAST 6/816100/300000	EUR	1.126.926,00
	VAST 6/816100/301000	EUR	1.012.950,00
	VAST 6/816100/346000	EUR	3.955.252,76

(für das Jahr 2025 vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat)

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Hatvan; StR Horvath)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe und über die Pauschalierung der Abgabe „Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz“, „GRÜNE ZONE 6“

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe und über die Pauschalierung der Abgabe „Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz“, „GRÜNE ZONE 6“ wird gemäß Entwurf vom 30.01.2024 genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Generalsanierung und Umgestaltung Brodtischgasse,
Vergabe der Straßenbauarbeiten

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

In weiterer Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 (Grundsatzbeschluss, TOP 11) wird die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Straßenbauarbeiten Generalsanierung und Umgestaltung der Brodtischgasse

an die Firma F. Lang & K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co KG,
Schleppbahngasse 8, 2700 Wiener Neustadt, (FN 166133 p)

gemäß Angebot vom 11.01.2024 im Wege eines Verhandlungsverfahrens im Unterschwellenbereich ohne vorherige Bekanntmachung gem. § 43 Bundesvergabebezugsgesetz 2018

zum Betrag von (inklusive Umsatzsteuer) **EUR 263.032,58**

genehmigt.

Bedeckung: VAST 5/612006/002000

(Tonband: GR Hatvan; StRⁱⁿ Prünster; StR LAbg. DI Dinhobl; GR Hatvan)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Errichtung eines Generationenparks und
eines Spielplatzes, Vergabe der Leistungen

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

In weiterer Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates vom 25.09.2023 (TOP 2 und TOP 3) wird die Vergabe der Leistungen über die Errichtung eines Generationenparks in 2700 Wiener Neustadt, KG 23443, Grundstücksnummer 3917/5, EZ 1521 (Ecke Schnotzendorfer Gasse / Eichbüchler Gasse) und Neugestaltung des Spielplatzes und die Revitalisierung der Grünfläche in 2700 Wiener Neustadt, KG 23443, Grundstücksnummer 2561/18, EZ 4663, Grundstücksnummer 2561/17, EZ 1241, Grundstücksnummer 2561/9, EZ 1241, (Zehnergasse/Schützengasse/Am Reitweg), durch die Firma Kompan Austria GmbH, Zösenbergweg 4, 8045 Graz, FBN 455415d, im Wege eines nicht offenen Verfahrens ohne vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß § 43 Bundesvergabegesetz 2018 zum Betrag von EUR 372.000,00. (inkl. USt) genehmigt.

Bedeckung: VAST 5/269201/050000 (Generationenpark)
VAST 5/815001/006000 (Spielplatz Zehnergasse)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Aufwertung des Areals der Gleisschotterdeponie
1. Grundsatzbeschluss „Maturanten-Park“;
2. Schaffung und Dotierung der VAST

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

1. Das Areal der Gleisschotterdeponie entlang des Zehnergürtels steht einer umfassenden städteplanerischen Umgestaltung bevor:
 - a. Errichtung einer PV-Anlage
 - b. Errichtung einer Pumptrack-Anlage

Zusätzlich zu diesen Teilprojekten wird die Gestaltung einer öffentlichen Parkanlage als „Maturanten-Park“ im östlichen Teilbereich des Areals grundsätzlich genehmigt. Zur weiteren Planung wird die Abteilung Grünraum beauftragt.

2. Da das Areal der Gleisschotterdeponie entlang des Zehnergürtels bisher nicht zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestanden ist, sind zur Schaffung der Aufenthaltsqualität sowie für die Anforderungen des „Maturanten-Park“ entsprechende infrastrukturelle Maßnahmen und Beschaffungen erforderlich. Hierfür werden budgetäre Mittel in der Höhe von maximal EUR 250.000,- (inkl. USt) genehmigt.

Die Schaffung der VAST 1/269200/728000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Entgelte für sonst. Leistungen und Dotierung mit EUR 250.000,- wird genehmigt.

Da die Kosten pro Einzelleistung noch nicht bekannt sind, wird auf der genannten VAST ein Gesamtbetrag reserviert. Den konkreten Vergaben entsprechend können von dieser VAST Kreditübertragungen auf andere Haushaltsstellen in diesem Zusammenhang erfolgen. Sollten sich Zahlungen für die Maßnahme in die Folgejahre verschieben, so können die Ausgaben in den Folgejahren getätigt werden, sofern die Gesamtkosten dadurch nicht überschritten werden. Die geplanten Aufwendungen haben einen negativen Effekt auf die Finanzierungs- und Ergebnisrechnung des Jahres 2024. Aus heutiger Sicht ist der Stand liquider Mittel ausreichend hoch, um diesen Effekt abzufedern.

Tonband und Abstimmung siehe Seite 23.

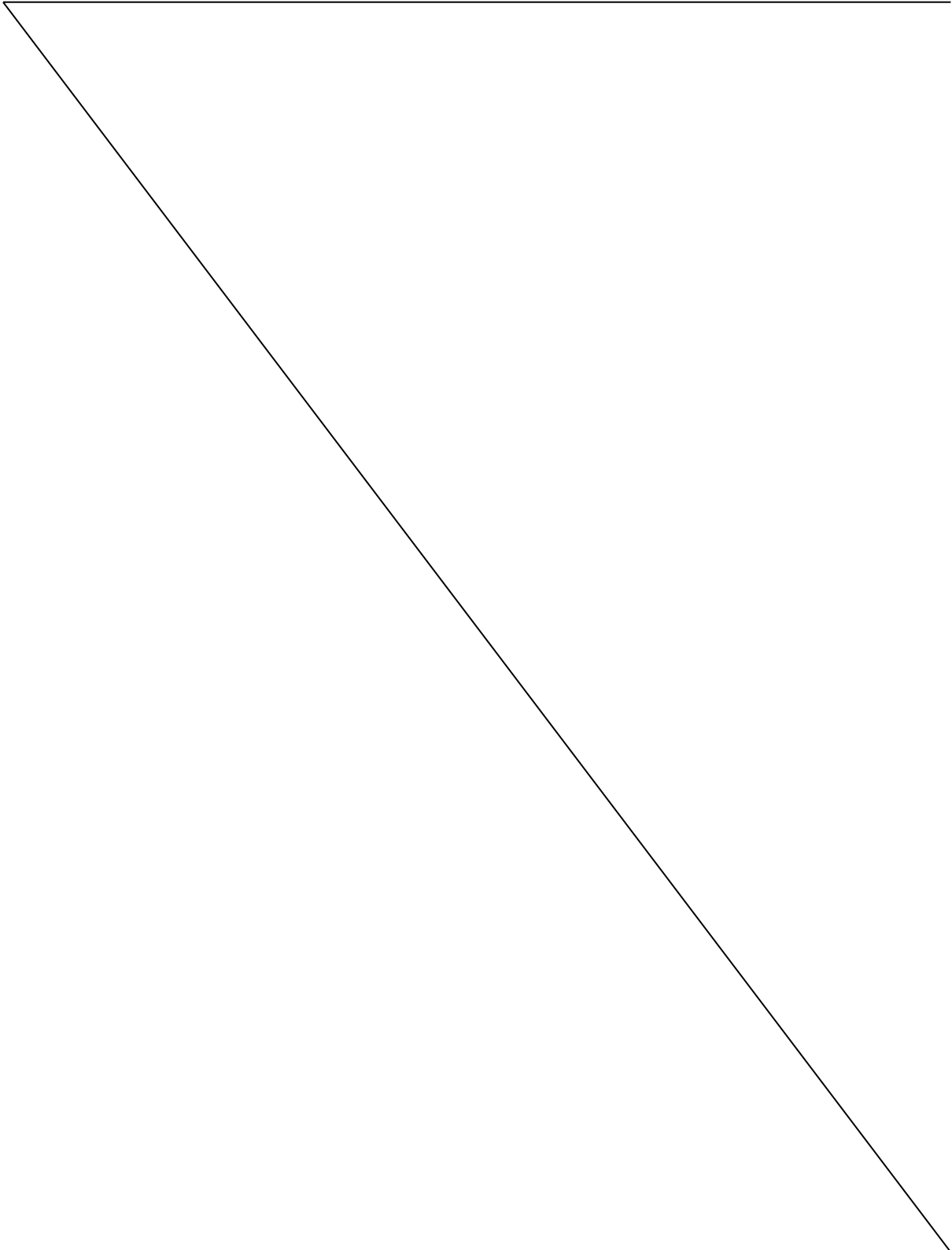
(Tonband: GR Mag. Stocker; GR Diller-Hnelozub; GR Mag. Stocker)

Abstimmung:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion,
FPÖ-Fraktion und GR Demir

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.



Betr.: Flächenbenennungen

	Punkt 14
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Nachstehende Flächen verfügen über keine offizielle Benennung. Die Flächen werden wie folgt benannt:

1) **Edith Bednarik-Park**

Die Parkfläche liegt in der Franz Kober-Gasse.

2) **Lona Murowatz-Park**

Die Parkfläche liegt an der Ecke Pottendorfer Straße / Stadionstraße.

3) **Drⁱⁿ. Marilies Flemming-Park**

Diese Fläche, wo der Generationenpark errichtet werden soll, befindet sich an der Ecke Schotzendorfer Gasse / Eichbüchler Gasse.

4) **Helga Pankratz-Park**

Die als Sportstätte gewidmete Fläche befindet sich in der Baurat-Schwarz-Gasse / Karl Rabe-Gasse.

5) **Julius Payer-Park**

Die Parkfläche liegt an der Ecke Schützengasse / Zehnergasse.

Tonband und Abstimmungen siehe Seite 25.

(Tonband: Zweiter Vbgm. LAbg. Mag Dr. Spenger (Berichtigung siehe Seite 25; StRⁱⁿ Prünster (Abänderungsantrag siehe Seite 25); Zweiter Vbgm. LAbg. Mag Dr. Spenger)

Abänderungsantrag:

Dafür: Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion,
FPÖ-Fraktion und GR Demir

Antrag **abgelehnt.**

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 14, betreffend Flächenumbenennungen, nimmt Herr Zweiter Vizebürgermeister LAbg. Mag. Dr. Rainer Spenger folgende Berichtigung vor:

„[...] Ich möchte in dem Zusammenhang zwei Berichtigungen machen. Nämlich beim vorangestellten akademischen Kürzel muss es statt Doktor Doktorin bitte heißen und beim Vornamen, das haben wir uns jetzt nochmal angeschaut, müsste es Marilies Flemming statt Marlies, Auch auf der offiziellen Parlamentshomepage nachlesbar, heißen. Das würde ich bitten, so zur Kenntnis zu nehmen. [...]“

Weiters stellt Frau Stadträtin Selina Prünster folgenden Abänderungsantrag:

„[...] und daher bringe ich einen Abänderungsantrag ein zu TOP 14 Flächenbenennungen:
Punkt 3 – der vorgestellte abgekürzte akademische Titel wird geändert und lautet Doktorin anstelle des männlich gelesenen Kürzels Doktor.
Punkt 4 – die als Sportstätte gewidmete Fläche in der Baurat-Schwarz-Gasse / Karl Rabe-Gasse wird gestrichen und stattdessen die Parkfläche an der Ecke Schützengasse / Zehnergasse eingefügt.
Und Punkt 5 zuletzt – die Parkfläche an der Ecke Schützengasse / Zehnergasse wird gestrichen und stattdessen die Verkehrsfläche an der Josef Bierenz-Gasse / Stadionstraße eingefügt.“

Betr.: Gewährung einer Subvention an den
Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt“ -
Triebwerk, Erhöhung der VAST

	Punkt 15
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Gewährung einer Subvention an den Verein „Jugend und Kultur Wiener Neustadt – Verein zur Förderung ganzheitlicher Jugend-, Sozial- und Kulturarbeit, ZVR-Zahl 054021708, für das Jugendzentrum „Triebwerk“

- 1.) zur Durchführung des Kulturprogramms im Jahr 2024 in der Höhe von EUR 75.000,00 und
- 2.) nach Vorlage einer Mietabrechnung Refundierung der indexierten Mietkosten für die Räumlichkeiten des Triebwerks in der Neunkirchner Straße 65B, 2700 Wiener Neustadt, in Höhe von maximal EUR 15.000,00 exkl. 20% USt

wird genehmigt.

Die Aufstockung der VAST 1/2590/7570 von ursprünglich EUR 55.000,00 um EUR 35.000,00 auf EUR 90.000,00 wird genehmigt.

Diese Transaktion wird sowohl die Finanzierungs- als auch die Ergebnisrechnung im Jahr 2024 entsprechend negativ beeinflussen.

Bedeckung: VAST 1/2590/7570

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Änderung der Gebühren und Entgelte
(Tarife) des GBIII/4 - Gesundheitsamt

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gebühren und Entgelte (Tarife) des Geschäftsbereiches III/4 – Gesundheitsamt werden gem. § 32 Z 23 NÖ STROG i.d.g.F., mit Wirkung vom 01. März 2024 wie folgt festgesetzt:

FSME-Impfung	EUR 31,00
Impftarif für Impfordination (Impfstoff mitgebracht)	EUR 16,00
Gelbfieberimpfung mit Stamaril (Impfstoff inkl. Impfung)	EUR 70,00
Multidrogentest	EUR 20,00

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 27.08.2010 (TOP 9) und 24.09.2014 (TOP 4) werden damit abgeändert und der Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2018 (TOP 16) tritt außer Kraft.

Bedeckung:

VAST 1/5120/458000
VAST 2/5120/816190
VAST 1/5120/458000
VAST 2/5120/816190
VAST 1/5000/459090
VAST 2/5000/812090

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Ankauf von PC-Hardware
für den Bereich Schulen

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat beschließt:

Der Ankauf von Computersystemen (Lenovo ThinkCentre M70s G3, Windows 11 Pro, 16GB, 256GB SSD, i5) zum Einzelpreis von EUR 496,76/Stück (exkl. USt) inklusive 5 Jahre vor Ort Garantie für den Bereich der Schulen der Stadt Wiener Neustadt, bei der Firma CANCOM a+d IT Solutions GmbH (FN 93304 m), Heinrich Bablik-Straße 17/K21 Süd TOP S04, 2345 Brunn am Gebirge, von 660 Stück und damit zu Gesamtkosten von EUR 327.861,60 (exkl. USt) gemäß Angebot vom 02.02.2024 (lt. BBG GZ 3401.03959.006), wird genehmigt.

Schulen:	Stückzahl Ankauf:	Betrag exkl. USt:
Volksschulen	218	EUR 108.293,68
Mittelschulen	258	EUR 128.164,08
Allgemeine Sonderschule	21	EUR 10.431,96
Maximilianschule	20	EUR 9.935,20
Polytechnische Schule	68	EUR 33.779,68
HLM	14	EUR 6.954,64
BAfEP	37	EUR 18.380,12
Fachschule für pädagogische Assistenzberufe	4	EUR 1.987,04
HLW	20	EUR 9.935,20

Bedeckung:	VAST 1/2110/0422	EUR	108.293,68
	VAST 1/2120/0422	EUR	128.164,08
	VAST 1/2130/0422	EUR	10.431,96
	VAST 1/2131/0422	EUR	9.935,20
	VAST 1/2140/0422	EUR	33.779,68
	VAST 1/2221/0422	EUR	6.954,64
	VAST 1/2240/0422	EUR	18.380,12
	VAST 1/2210/0422	EUR	1.987,04
	VAST 1/2220/0422	EUR	9.935,20

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009
der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2024/1

	Punkt 18
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2024/1*).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie, Fachverantwortung Stadtentwicklung am 27.11.2023 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROG in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*.....Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok*Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3Die Fassaden- und Gesimshöhe wird durch die höchste Fassaden- und Gesimshöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. In dem Fall, dass an einer seitlichen Grundgrenze die Schutzzone 1-3 und an der anderen Seite die Schutzzone 4 angrenzt, kann, zur Vermeidung großflächiger Feuermauern, auf einer Länge von max. 2/3 der gesamten Gebäudefront die Gebäudehöhe entsprechend der angrenzenden Höhe in der Schutzzone 4 angehoben werden. Bei Eckparzellen hat die Höhenabstufung in Abhängigkeit mit der Straßenbreite vor den Eckbereichen zu erfolgen. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen. Hofseitige, vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

Höhe* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

Höhe**Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf, mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.), mit keinem raumbildenden Bauteil um mehr als 3 Meter überragt werden.

+282 ...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40**Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Im Wohnbauland sind pro Bauplatz Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen mit max. 7,5 m Breite zulässig. Für jede weitere angefangene 30 m Straßenfluchtlinie sind weitere max. 7,5 m breite Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Gewerbenutzungen.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.
- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen grundsätzlich durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Wenn die Einfriedungen blickdicht ausgeführt werden, ist in jedem Fall eine Gliederung in Sockel und Zaunfelder in Hinblick auf das Ortsbild erforderlich.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, unbebaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- Bei 5 bis zu 20 Wohneinheiten sind verpflichtend 2 Bäume, bei 21-50 Wohneinheiten sind 6 Bäume und bei 51-100 Wohneinheiten sind 15 Bäume auf den betreffenden Grundstück(en) zu pflanzen. Für jede weiteren angefangenen 100 Wohneinheiten sind zusätzlich 20 Bäume zu pflanzen. Die Neupflanzungen entsprechen dabei den Regelungen zu Ersatzpflanzungen der Baumschutzverordnung und sind daher aufgrund dieser Bestimmungen geschützt.
- Im Geschößwohnbau ab 50 Wohneinheiten, außerhalb der Schutzzone, sind auf unbebauten Flächen eines Bauplatzes, im Ausmaß von 1 m² je Wohneinheit, Gemeinschaftsgärten in freier Gestaltungsform im Sinne von „Urban Gardening“ herzustellen. Falls nicht ausreichend Freifläche gegeben ist, können die Gemeinschaftsgärten auch auf allgemein zugänglichen Flachdächern in Form von Hochbeeten nachgewiesen werden.

Unter gärtnerisch zu gestaltender Fläche werden die *unbebauten* Flächen eines Bauplatzes verstanden, die nicht PKW Abstell- und Rangierflächen, Ein- und Ausfahrten, Terrassen, bauliche Anlagen und sonstige versiegelte Flächen sind. Diese gärtnerisch gestalteten Flächen müssen entsprechend zur Gänze versickerungsfähig bzw. unversiegelt ausgeführt werden.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.

F5Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

F6Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.

F7.....Die unbebauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

F8.....Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.

F9.....Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.

F10.....In mit F10 gekennzeichneten Bereichen ist der vordere Bauwuch gärtnerisch zu gestalten und ökologisch zu erhalten. Dieser ist mit heimischem Gehölz zu bepflanzen und mit sonstigen ökologischen Maßnahmen ansprechend auszugestalten.

F%.....10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbau wird für Geschosswohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Geschosswohnbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je angefangene 50 m² Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt. Die Wohnnutzfläche wird definiert durch die Nutzfläche innerhalb einer Wohnung samt Sanitärflächen, Vorräumen und Loggien.

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. ungünstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse E-G bzw. außerhalb der Zentrumszone).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. günstige Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse A-C bzw. innerhalb der Zentrumszone).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).

- In einem 750 Meter Einzugsbereich zum Hauptbahnhof (siehe Anhang) kann eine nochmalige Reduzierung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um den Faktor 0,25 erfolgen.

Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

Alle anderen Nutzungen sind grundsätzlich nach § 11 NÖ BTV 2014 zu berechnen und können ebenfalls einer einfachen Verringerung um den Faktor 0,25 zugeführt werden.

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K.“

K03.. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Im Fall einer einmaligen Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrradabstellplätze für die Gesamtanzahl der Wohneinheiten zu verdoppeln.

Bei einer nochmaligen Reduzierung der Kfz-Stellplätze sind weitere zusätzliche Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Anzahl der bei der zweiten Reduktion gegenüber der ersten Reduktion eingesparten Kfz-Stellplätze sind als zusätzliche Fahrradabstellplätze nachzuweisen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.
- Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.
- Bei der Errichtung von mehr als drei Kfz-Stellplätzen im Bauland, sowie auf privaten Verkehrsflächen, welche im Freien angeordnet sind, sind zumindest 50% der weiteren Stellplätze mit versickerungsfähiger Oberfläche (d.h. unversiegelt) zu errichten. Die Ausführung einer versickerungsfähigen Oberfläche zählt dabei nicht zur gärtnerischen Gestaltung (siehe Freiflächenbestimmungen). Davon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich um Gründe der Schutzinteressenwahrung (z.B. bei Kfz Werkstätten, Tankstellen, Waschanlagen, usw.) handelt.
- Wenn Bestandsgebäude vor dem Stichtag 01.07.2022 errichtet wurden und geringfügig (max. 50 cm) über Baufuchtlinien ragen, können vertikale Zubauten, gemäß der Lage des Gebäudebestands, bewilligt werden.
- Die Bauplatzgröße darf im Bauland Wohngebiet, im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen ab dem Stichtag 01.01.2023, bei einer Gebäudehöhenfestlegung von bis zu 8 m bzw. Bauklasse I,II, maximal 900 m² betragen. Im Zuge von Grundstücksteilungen und Grundstückszusammenlegungen darf die maximale Bauplatzgröße von 900 m² bei einem der Grundstücke um 10 % überschritten werden. Sofern im Zuge von Grenzverhandlungen die Grundstücksgrenzen angepasst werden oder Teilungspläne nur Abtretungen bzw. Übernahmen von Grundstücken in das öffentliche Gut vollziehen, kann von der maximalen Bauplatzgröße abgewichen werden. Ausgenommen von der Bestimmung hinsichtlich der Bauplatzgröße ist die Vereinigung von Grundstücken, die gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung und des Bebauungsplanes selbstständig keine Bauplatzeigenschaften oder Bauplatzeignung im Sinne des § 11 NÖ Bauordnung besitzen.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene, einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "IIII" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "IIII" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße bzw. Wiener Straße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4/ festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerklastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. Es sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen.

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

- S10.....In mit S10 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig. Ausgenommen eine Vernässung, bzw. ein Einfluss auf die umliegende Bebauung kann ausgeschlossen werden. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Hydrogeologie zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Anforderungen aus der OIB-Richtlinie 3 [6] einzuhalten, wobei die Veränderung der Höhenlage des Geländes mit ≤ 1 m zu beschränken ist. Die Beurteilung hat durch einen Sachverständigen für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Das unterirdische Bauwerk ist entsprechend der ÖNORM B3692 auf den Lastfall „drückendes Wasser“ auszulegen. Entsprechend ist die Ausführung als „Schwarze Wanne“, „Wasserundurchlässiges Betonbauwerk – Weiße Wanne“, oder „Betonitgeschütztes Betonbauwerk – Braune Wanne“ vorzuschreiben.
- S11.....*In mit S11 gekennzeichneten Bereichen ist bei der Errichtung von Bauwerken die Fundamentierung so zu wählen, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes sichergestellt ist. Die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) ist nicht zulässig. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn eine entsprechende Untersuchung eines Sachverständigen die Ausbreitung von Kohlendioxid und Methan für den räumlichen Bereich ausschließt.*

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgauben und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaubenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaubenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern, ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten, unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschützstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes *oder eines Amtssachverständigen* vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet und Bauland Wohngebiet für nachhaltige Bebauung inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden.

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen.

Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie, Fachverantwortung Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- 14 -

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes
(Flächenwidmungsplan) – Neudarstellung 2024/1

	Punkt 19
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25a Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadt Wiener Neustadt in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ gem. § 25a Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wie folgt abgeändert:

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie, Fachverantwortung Stadtentwicklung, welche gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung des Planblattes D mit der Bezeichnung „Neudarstellung MD-S/FLW-2024/1“ und Plandatum 11.12.2023 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Magistratsdirektion – Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Energie, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer darauffolgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück Nr. 2608/44 -
Teilfläche 1, EZ 4450 (Schneeberggasse 87),
in das öffentliche Gut

	Punkt 20
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 12.12.2023 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Geschäftsfallnummer: 1934/2022/23, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 2 m² aus dem Grundstück Nr. 2608/44, EZ 4450 (Schneeberggasse 87), Eigentum von Herrn Matthias Krapp und Frau Sabine Krapp-Kwasny, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Bericht über die Prüfung der
städtischen Hauptkasse, Geschäftsbereich II

	Punkt 21
--	-------------

Dem Gemeinderat wird berichtet:

Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse, Geschäftsbereich II.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Betr.: Bericht über die Prüfung der Hundeabgabe
und Serviceleistungen der Stadt zur Haltung
von Hunden der Jahre 2017 bis 2023

	Punkt 22
--	-------------

Dem Gemeinderat wird berichtet:

Bericht über die Prüfung der Hundeabgabe und Serviceleistungen der Stadt zur Haltung von Hunden der Jahre 2017 bis 2023.

(Tonband: GR LAbg. Gerstenmayer; GR Diller-Hnelozub)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ
(Bunte Stadtregierung)

gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz
für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **26.02.2024**

Punkt a)

(Aufnahme siehe Seite 8)

Betr.: Leih-E-Roller

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Der zuständige Geschäftsbereich des Magistrates Wiener Neustadt wird ersucht, den – neu ausverhandelten, zahlreiche Änderungen im Sinne der Verkehrssicherheit beinhaltenden und dem Vernehmen nach unterschriftsreifen – Vertrag mit der Fa. „Bird“ betreffend „Leih-E-Roller“ bis spätestens Ende März 2024 zu finalisieren. Sollte dies nicht gelingen, sind umgehend Verhandlungen mit Alternativen (idealerweise mit Niederlassungen in Österreich) einzuleiten.
- 2) Darüber hinaus wird der Herr Magistratsdirektor beauftragt, gemeinsam mit den zuständigen Magistratsabteilungen (u.a. Verkehrsamt) sowie unter Einbeziehung des Verkehrsbeirates und der Bundespolizei bis zur Sitzung des Gemeinderates am 17. Juni 2024 weitere Maßnahmen zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen, die geeignet sind, das rücksichtslose, verkehrsbehindernde und teilweise gefährliche Abstellen der Roller im Stadtgebiet zu minimieren (zB Image- und Informationskampagne, Verwaltungsstrafen, Kontrollen). Dabei sind Erfahrungswerte aus anderen Städten (zB Wien) miteinzubeziehen.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Abwesenheitsaufstellung;
5. Dringlichkeitsantrag a) der Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ, betr. Leih-E-Roller;
6. Beilage zum Punkt 10, betr. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe und über die Pauschalierung der Abgabe „Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetz“, „GRÜNE ZONE 6“;
7. Beilage zum Punkt 18, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt – Neudarstellung 2024/1;
8. Beilage zum Punkt 19, betr. Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) – Neudarstellung 2024/1;
9. Beilage zum Punkt 20, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 2608/44 - Teilfläche 1, EZ 4450 (Schneeberggasse 87), in das öffentliche Gut;
10. Beilage zum Punkt 21, betr. Bericht über die Prüfung der städtischen Hauptkasse, Geschäftsbereich II;
11. Beilage zum Punkt 22, betr. Bericht über die Prüfung der Hundeabgabe und Serviceleistungen der Stadt zur Haltung von Hunden der Jahre 2017 bis 2023.

Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführer:

Silvia Raudner eh.

Jessica Stickler eh.

Die Protokollunterfertiger:

Mag. Christian Filipp eh.
Gemeinderat

Philipp Gerstenmayer eh.
Gemeinderat, LAbg.

Mag. Peter Kurri eh.
Gemeinderat

Michael Diller-Hnelozub eh.
Gemeinderat

Kanber Demir eh.
Gemeinderat